

ANALYSE der strafrechtlichen Situation aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen zivilrechtlichen Urteile unter Berücksichtigung der bisherigen Untersuchungsergebnisse

Ausgehend von der Darstellung in der Eingabe von Hr. Westermeier vom 22.11.2005 aufgrund welche die Strafuntersuchung in der Angelegenheit Tarapaca/Westermeier //GiroCredit und Nachfolgerinnen, wieder eröffnet wurde unter Berücksichtigung eines weiteren zwischenzeitlich ergangenen Zivilurteils des Bezirksgerichtes Zürich welches zu Ungunsten der heute als Bank Sarasin firmierenden geschäftsführenden Bank ausgegangen ist, werden die aus Sicht der Geschädigten bestehende Ausgangslage, offene Fragen zu erhebende Beweise und dafür geeignete Untersuchungsmaßnahmen dargestellt. Wobei es der Geschädigten nicht darum geht der Staatsanwaltschaft Anweisungen zu geben oder „ins Handwerk zu pfuschen“, sondern angesichts des komplexen und viele Jahre umfassenden Sachverhaltes und den umfangreichen bereits bestehenden Akten, durch eine Strukturierung die Anzeige und den Antrag zur Wiederaufnahme, welchem stattgegeben wurde, zu verdeutlichen.

1. Eckpfeiler von Tatsachen, Geschehen, Beweismitteln, Zeugenaussagen, Urteilen, Dokumenten etc. die für die strafrechtliche Beurteilung von Bedeutung sind

Angesichts der vielen zivilrechtlichen Auseinandersetzungen und gegenseitigen Standpunkte, ist es notwendig die wirklich massgebenden Verträge und Vorgänge herauszuheben, damit man sich nicht mit irrelevanten Behauptungen und Sachdarstellungen auseinandersetzt. Wichtig ist auch der zeitliche Ablauf und die Darstellung der Akteure auch im zeitlichen Kontext. Da die ursprünglich als Bankinvest firmierende Vertragspartnerin des Iniochos Kredites, resp. der Unterbeteiligung (UBV) diverse Male den Namen gewechselt hat, wird sie nachfolgend entweder mit ihrem Namen oder als geschäftsführende Bank (Gf. Bank) bezeichnet. Soweit die Mutterfirma in Wien gemeint ist, wird immer der Zusatz Wien beigefügt:

Der Vorwurf geht auf Betrug im Sinne von Art. 148, resp. 146 StGB, wobei verschiedene Personen in gemeinsamem Zusammenwirken beabsichtigten den Geschädigten Westermeier letztlich insgesamt um seinen Anspruch aus dem Unterbeteiligungsvertrag zu bringen. Es gibt dabei allerdings mehrere Phasen mit verschiedenen Beteiligten und Handlungen die zu unterscheiden sind. Sodann haben im Jahre 1995 im Rahmen der Strafuntersuchung mehrere Zeugen offensichtlich falsch ausgesagt (vgl. nachfolgend). Sodann ist darauf hinzuweisen, dass sich dann aufgrund der zu erhebenden Beweismittel zeigen wird, ob sogar von der Bildung einer kriminellen Vereinigung auszugehen ist.

Es sind dabei einmal grob drei verschiedenen Zeitperioden zu unterscheiden:

A. 1982 – 1987:

Soweit bekannt Kreditvertrag Bankinvest (welche teilweise der Girozentrale Bank... in Wien gehörte (offenbar 45 %) und der Cumbatera (zur Metro Gruppe gehörend (55 %) mit der Iniohos Shipping, mit der „Unterbeteiligung“ von ca. 15 % der Tarapaca.

1983: Schuldner fällt in default. Gf. Bank klagt in Griechenland 1984. Vollmachtenentzug durch Tarapaca. Verfahren wird von der Gegenseite systematisch verzögert mit „Heimvorteil“.

Dezember 1986 Verkauf des Anteils Cubatera an der Bankinvest an die Girozentrale Wien und Vereinbarung über Problemkredite auch Iniohos betreffend. Mitspracherecht von Cumbatera.

Dieser Sachverhalt wurde den Geschädigten erst 2003 im Rahmen des Zivilprozesses mit der Gf. Bank bekannt (vermutlich irrtümliche Vorlage eines entsprechenden Dokumentes). Hinweise auf Einflussnahme von v.Kuhn bestanden bereits früher, die Bankinvest verweigerte Aufklärung über die Hintergründe der Beziehung.

Aenderung in der Geschäftsführung der - vom OG Zürich zutreffend als grundsätzlich als einfache Gesellschaft, mit der Gf.Bank als alleiniger Geschäftsführerin zu beurteilenden – einfachen Gesellschaft (nachfolgend UBV (Unterbeteiligung/sub participation) genannt) durch Mitwirkung von Cumbatera / v. Kuhn.

Die Tarapaca hätte als Gesellschafterin informiert werden müssen und zustimmen, da nun neu eine vertragliche Einflussnahme eines Dritten auf die Geschäftsführung bestand. Dies wurde jedoch verheimlicht

B. 1987 – 22. September 1994

In diese Periode fallen die beiden Vergleiche mit der Gegenseite.

1988 Zug Agreement. Verzicht auf Zinsen, Limitierung der Forderung auf den nominellen Kreditbetrag von 2.6 Mio USD. Mehrbetrag ginge an die Gegenseite.

Gemäss verschiedenen belegten Hinweisen wurde die Vereinbarung grundsätzlich von von Kuhn für die Cumbatera/Metro ausgehandelt, wobei diese die definitive Vereinbarung, welche dann offenbar in Details von Blatter/Zournatizis ausgearbeitet/überarbeitet wurde, nachträglich als mangelhaft kritisierte, was sich in der Folge auf der rein fachlichen Ebene als zutreffend herausstellte und der Gegenseite ermöglichte mit weiteren Verfahren wieder Druck auszuüben. Cumbatera ist an nicht mehr als an der Limite interessiert, da ein Mehrbetrag sie nicht mehr betrifft, gemäss der Unfallgarantie. Es ist anzunehmen, dass die Gf. Bank die Forderung aus der Unfallgarantie fällig gestellt hatte und daher dann gestützt auf Punkt VIII der Vereinbarung zwischen Metro (?) Text geschwärzt (evt. Cumbatera) und Bankinvest vom 8.12.1986 effektiv die Geschäftsführung übernehmen konnte. Die Unfallgarantie dürfte sich nach der wirtschaftlichen Logik auf 55 % des Kreditbetrages bezogen haben. Man beachte, dass die Zinsen allerdings ohne Beschränkung dazukamen. Cumbatera hatte somit ein Interesse am Zinsverzicht.

July 1994 Berner Agreement. Uebernahme Karavostassi Grundstück via Harkin Ltd. Auszahlung eines Betrages von über 1.6 Mio an die Gegenseite. Limitierung auf 2.6 Mio USD aus Erlös entfällt.

22. September 1994 Verkauf aller noch vorhandenen Sicherheiten an Giro Wien (Muttergesellschaft) verursacht einerseits durch Kritik der Bankenrevision welche zunächst zur Vereinbarung vom Februar 1994 führte, dann aber insbesondere durch Verlangen der Giro Wien. Neumayr war von der Giro Wien nach Zürich „abgeordnet“ und verliess GZ Zürich per 31.12.94. Im vorliegenden Fall nach „getaner Arbeit“. Giro Wien erhielt alle Sicherheiten, welche auf 2.6 Mio USD abzüglich Erlös Piräeus veranschlagt wurde, musste aber den auf die Tarapaca entfallenden Betrag nicht überweisen und konnte diesen daher wie Eigenkapital nutzen. Sodann ging ein möglicher Mehrerlös bei einem Verkauf von Karavostassi an sie über und schliesslich hätte sie bei einem Konkurs der Tarapaca / Westermeier die Möglichkeit im Raum gestanden, dass unter dem Titel der Unterbeteiligung gar nichts mehr hätte ausbezahlt werden müssen, denn niemand wäre einer solchen Forderung gegen einen solchen Gegner noch nachgegangen.

Der Gf. Bank und RA Blatter war 1994 aufgrund von UP Gesuchen in Verfahren mit den G. bekannt, dass diese finanziell am Ende waren und nur noch mit Unterstützung der Sozialbehörde das Leben fristen konnten. Aufgrund der Rechnungsstellung von RA Blatter an die GiroCredit kann bewiesen werden, dass er die Vereinbarungen vom 20./22.09.94 bestens kannte und wesentlich an der Redaktion beteiligt war, er hat dafür mehrere Stunden aufgeschrieben.

C. 22. September 1994 – heute

Die Transaktion vom 20./22. September 1994 stellte zwar eine Vertragsverletzung dar, aufgrund der Geschäftsführungsbefugnis der Gf. Bank war der Verkauf jedoch gültig. Es gab nichts mehr zum einkassieren. Die GZ Zürich arbeitete insofern nur noch treuhänderisch für die GZ Wien. Wie Neumayr im Auftrag an Domig schrieb, wurde alles an Wien übertragen. Der Sachverhalt und die Rechtslage waren absolut klar und zwar allen Beteiligten. Siehe auch Schreiben der EBOS vom 18.6.98 S. 3 ..“ an den tatsächlich wirtschaftlich berechtigten nämlich GiroCredit Wien weiterzuleiten sind und GiroCredit Wien sich dann darum kümmert, dass die Verwertungserlöse....“

Es war ihnen auch klar, dass damit mit der Tarapaca auf der Basis der Vereinbarung vom September 1994 abgerechnet werden musste, weiter war ihnen klar, dass es sich um eine Vertragsverletzung handelte. In der Vereinbarung vom 20/22.09.94 war vorgesehen gewesen, dass die Tarapaca betreffend dem Einverständnis zur externen Schuldübernahme angefragt werden sollte. Das wurde dann nicht nur nicht gemacht, sondern die Vereinbarungen in der Folge in Zusammenarbeit aller Beteiligten systematisch verheimlicht. Die GC Zürich hatte ja ihren Teil des Kaufpreises erhalten und eingebucht. Man musste daher die Vereinbarungen geheim halten. Massgebend muss Neumayr und Blatter gewesen sein, inwiefern Anweisungen aus Wien vorlagen ist unklar, solche wären aber zu erwarten. Infos gingen an Prutsch, der damals offenbar in Wien damit befasst war.

Gehilfen waren Domig und Inderbitzin. Diese mussten in der Folge angewiesen worden sein oder das wurde gemeinschaftlich so besprochen, alle Informationen zu den 1994-er Vereinbarungen mit GiroCredit Wien zu verheimlichen. Das führten sie auch als Zeugen so aus, indem sie logen resp. die bekannten Informationen unterdrückten.

Die GiroCredit Zürich musste zur Verheimlichung die Herausgabe der Dokumente verweigern. Sie tat dies in der dokumentierten Art und Weise indem sie letztlich sogar Befehle des Obergerichtes nicht befolgte. Erst durch die Kantonspolizei konnten die massgebend Dokumente am 23. Juni 1988 also rund 4 Jahre später erhältlich gemacht werden (vgl. die Berichte von Hr. Waldmeier).

Weiter musste die GiroCredit Zürich zur Verheimlichung der massgebenden Dokumente, welche der Geschädigten ermöglicht hätten schneller zu ihrem Geld zu kommen in verschiedenen Verfahren vor den Zivilgerichten die bewusste Lüge vorbringen, dass die Harkin Ltd weiterhin in ihrem Eigentum sei (vgl. Bericht Hr. Waldmeier Kapo Zürich vom 30. April 1999 S. 5 Ziff. 2.1.4.) . Hätte sie die Wahrheit gesagt, wie auch die Zeugen, so hätte sie sofort erklären müssen, wer denn nun der Eigentümer ist und aufgrund welcher vertraglichen Regelung das Eigentum übergegangen sei.

All das hat mit abweichenden Rechtsauffassungen über die Auslegung und den Inhalt des UBV nichts zu tun, den Sachverhalt auf abweichende Rechtsauffassungen zurückzuführen diene alleine der Vertuschung und der Rechtfertigung um dann den Vorsatz bestreiten zu können. Wenn es nur um die Rechtsauffassung gegangen wäre, so hätte man die Verträge ja ohne weiteres erwähnen können und dann einfach

behaupten man interpretiere sie eben anders. Soweit der Vertrag aber enthält, dass alle Sicherheiten, Halkis und insb. Harkin Aktien einem Dritten zu unbeschränktem Eigentum übertragen wurden, gab es gar keine Interpretationsmöglichkeit. Das war allen Beteiligten klar, damit blieb als Lösung nur das Verschweigen. Das ganze systematische Verhalten beweist somit ebenfalls den Vorsatz.

Wären die Strafuntersuchungsbehörden nicht von den Zeugen 1994 angelogen worden, hätte sich die ganze Sache anders entwickelt.

Vertreten wurde die GiroCredit Zürich in dieser Periode in den Zivilverfahren durch RA Blatter oder Substituten von ihm. Das Lügengebäude wurde konsequent aufgebaut und so lange als möglich von allen Beteiligten zusammen aufrechterhalten. Von der GiroCredit Zürich unter Ausnutzung aller Verzögerungsmöglichkeiten die die Gerichtsverfahren bieten.

Ziel war es den Geschädigten die Möglichkeit zu entziehen den Anspruch geltend zu machen. Dies führt zu einer Vermögensverfügung im Sinne von Art. 146 StGB (vgl. Basler Kommentar N 78 zu Art .146 StGB). Ziel war die wirtschaftliche Vernichtung des Geschädigten W, und damit auch der Tarapaca, welche ja ohne operatives Geschäft nur die Unterbeteiligung hielt. Dass man hier auf Erfolg hoffen konnte, ergab sich aus der Kenntnis der Mittellosigkeit von Hr. W und der Anfrage der ZKB woraus auf bestehende Hypothekarschulden geschlossen werden konnte. Im Rahmen der zu erwartenden Zwangsvollstreckung gegen Hr. W. rechneten die Täter damit, dass die Tarapaca bei Hr. W gepfändet werden würde. Damit wäre ihm die weitere Geltendmachung des Anspruches verwehrt gewesen. Andere Personen hätte sich keinen Wert ausgerechnet. W. hätte die gepfändete Beteiligung bei einer Versteigerung nicht erwerben können, mangels Mittel. Man hätte sie dann sogar selbst herauskaufen können, für einen geringen Bruchteil des tatsächlichen Wertes und so dann einen erheblichen Gewinn verbuchen. Aufgrund der Zivilverfahren musste die G.f. Bank bisher aufgrund des obergerichtlichen Urteils USD 359'924.14 zuzüglich Zins von 5 % seit 22.09.94 bezahlen aufgrund des bezirksgerichtlichen Urteils vom 31.10.06 weitere USD 45'754.40 zuzüglich Zins, welche sie zu Unrecht und trotz rechtskräftigem Urteil des Obergerichtes einermächtig abgezogen hatte.

Das auf den ersten Blick eigenartig anmutende Agieren der Bank, resp. ihrer Organe und Beauftragten, systematisch und vorhersehbar verlorene Prozesse zu führen, sollte auch der Verteidigung gegen die strafrechtlichen Vorwürfe dienen. Im Wissen darum, dass diese zutrafen, wollte man sich so verhalten, wie wenn man an die eigene offensichtlich unzutreffende Behauptung über eine abstruse Rechtsauffassung glauben würde, sodann hoffte man natürlich weiter, dass es den Hr. W und damit die G. doch noch mit dem Bankrott erwischen würde.

Bereichert hat sich durch die Transaktion primär Wien durch die übertragenen Vermögenswerte, sie behielt den recovery Gewinn, hätte den Gewinn behalten, wenn die G. bankrott gegangen wären und behielt den auf die Unterbeteiligung entfallenden Kaufpreisanteil als Eigenkapital und konnte diesen somit entsprechend nutzen.

RA Blatter konnte sich mit den Honoraren der Vertretung gegen die G. bereichern.

Der Geschädigte W. konnte seine Guthaben aufgrund der Vereinbarung vom 20./22.9.94 nicht geltend machen und einkassieren. Es wurde ihm die Hypothek von der ZKB gekündet, weil die Bank vermutlich handelnd durch NEUMAYR und BLATTER vorsätzlich falsche Behauptungen aufstellten, indem sie die Sache so darstellten, als ob sie weiterhin wirtschaftlich Berechtigte sei und die Harkin nicht

in Tat und Wahrheit der GiroCredit Wien gehörte. Konkret wurde behauptet, dass keine Fälligkeit bestehe und dafür stützte man sich auf das Lügengebäude betreffend der fraglichen Vereinbarung.

Inwieweit dieses Verhalten der GiroCredit durch die Vereinbarungen resp. allenfalls Anweisungen der Cumbatera / von Kuhn / Metro bestimmt ist, kann nicht gesagt werden, da die nötigen Informationen fehlen.

Wesentliche Fakten bereits erstellte Beweise und sich daraus ergebender Abklärungsbedarf.

0. Darlehensvertrag Bankinvest mit Profina Anstalt Vaduz 1977.
1. Neuer Darlehensvertrag mit Iniochos Shipping mit neuen Sicherheiten im Rahmen eines Reshedulings vom 30.09.1982 oder 18.01.1983 (nachfolgend RC genannt (resceduled credit))
2. Sale of Subparticipation vom 11.03.1983; Bankinvest an Tarapaca
3. Default der Kreditnehmerin Iniochos Shipping bezüglich Zinsen und Kapital.
4. Vollmachtentzug RA Rickenbach 2.3. und 4.04.84 namens der Geschädigten (G.).
5. Gerichtsverfahren in Griechenland ab 1984.
6. Kauf von 55 % der Anteile an der Bankinvest durch Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen Wien (nachfolgend GZ Wien genannt) von der Cumbatera, welche zur Metro Gruppe (Hr. Beisheim) gehört am 8.12.1986. Damit wird GZ Wien alleiniger Aktionär.
7. Vereinbarung Bankinvest mit Cumbatera vom 30.03.1987 soweit den Problemkredit Profina betreffend, Vereinbarung einer Ausfallgarantie. Verweis dieser Vereinbarung für bestimmte Fragen auf die Vereinbarung vom 8.12.86 (vorstehen Pkt. 6).

Zustimmung von GZ Wien.
8. Zug Agreement vom 18.07.1988

Bemerkung: der eigene RA in Griechenland Zournatzis beurteilt die Vereinbarung wie folgt: Schreiben vom 24.09.93: ...“Phenomenal concessions to the other party“.
9. 21.09.88 Schreiben Cumbatera mit Kritik am Vergleich.
03.10.88 Besprechung (Aktennotiz vom 18.10.88)
- Schr. RA Zournatzis: „In fact with the Zug Agreement Mr. Von Kuhn insisted on ...“
- EV V. Dario vom 17.2.95: Meiner Meinung nach v.Kuhn der die Gespräche führte, die zum Abschluss des Vergleiches im Jahre 1988 führten.

Bemerkung: Die Dokumente betr. der Cumbatera kamen erst ca. 2003 im Rahmen des Zivilprozesses zum Vorschein.
10. Risikobeteiligungsvertrag zwischen GZ Zürich und GZ Wien vom 15.02.1994 betreffend RC.
11. Abtretung der Hypotheken auf dem Karavostassi Grundstück Rang 1,2,3 und 5 von GZ Zürich an Harkin Ltd vom 21.06.1994. Harkin gehört vollständig der GZ Zürich

12. Berner Agreement vom 23.06.1994.

13. *Handlungen von W. zur Geltendmachung, Inkasso und Verhalten G.f.Bank/Dritte*

- A. Abtretung G an ZKB vom 28.07.94
- B. GZ Zürich wendet Zustimmung ein und verweigert diese.

14. 12. Juli 1994 Zahlung von 1.7957 Mio. DM an die Profina für Hypotheken auf dem Grundstück.

Bemerkung: Die Schuldbriefe gehörten ja wirtschaftlich Kesseoglu, welche mit einer persönlichen Garantie haftete. Das Grundstück gehörte auch ihm. Durch die lichtensteinische Anstalt konnte auf den wirtschaftlich Berechtigten durchgegriffen werden, denn die Anstalt konnte ebenfalls beschlagen werden, da sie K. gehörte. Der Betrag wurde somit effektiv für Nichts bezahlt und bevorteilte K. evt. besteht ein Zusammenhang welcher mangels Kenntnis der entsprechenden Dokumente (analog Sept. 1994 Vereinbarung) nicht konkret geltend gemacht werden kann. Es macht ja keinen Sinn, vom der Sicherheit, die man in Form von Cash vorliegen hat, den grössten Teil dem Schuldner zu geben und dafür ein Grundstück zu erhalten, das man auch sonst hätte beschlagnahmen können und dessen Wert man hinfort als „wertlos“ beurteilt.

15. 09.09.94 Auftrag NEUMAYR (NEM) Position Iniochos komplett nach Wien übertragen (d.h. inkl. der Tarapaca Unterbeteiligung) an DOMIG (DOH) mit cc an PRUTSCH (PRS) GZ Wien per 15.9.94 später korrigiert auf 26.09.

Absprache mit INP (INDERBITZIN)

(Dokument wird 1998 von StA erhoben)

16. C. ZKB kündigt Hypothek am 16.09.94
Zahlungsfrist 17.10.94

17. 16.09.94 (Valuta 20.09.94) GZ Zürich erhält Zahlung von 2'085'233.97 USD von GZ Wien (*Bericht ATAG an StA vom 4.06.98*)

18. Verkaufsvereinbarung GZ Zürich / GZ Wien vom 20./22.09.1994 (nachfolgend Sept.94 Vereinbarung genannt)

Darauf Bezug nehmende Urteile:

19. I. Urteil BG Zürich vom 16. September 2002:
- Disp. Ziff. 2a. dass im Umfang von USD 359'925.14 seit dem 22.09.1994 fällige Forderung der Klägerin (G) gegen die Beklagte (Gf. Bank) besteht.
- II. Urteil OG Zürich vom 27.08.2004
- UBV ist einfache Gesellschaft (nachf. EG) zur Hauptsache
- S. 23: gab durch Uebertragung der Harkin Aktien die bedeutendste Sicherheit aus der Hand.
- S. 23: dadurch war es der Bank verwehrt inskünftig weiterhin im Sinne des Gesellschaftszweckes (der EG) den gemeinsamen Zweck anzustreben
- S. 24: dass die Bank dadurch sämtliche im Zusammenhang

mit den Inihos Kredit (RC) erwirtschafteten Sicherheiten aus der Hand gab und dadurch dem Zugriff der Gesellschafter entzog.

- S. 25: Fiduziarische Eigentum ist nicht ungebundenes Eigentum, ..übte sie nicht mehr die eigentliche Herrschaft über die Sicherheiten aus.
- S. 25: mit den Worten der Beklagten (GZ Zürich) die Mutter gesellschaft hatte die Bank bereits ausbezahlt
- S. 26: Im Ergebnis wurde durch diese Konstruktion Art. 542 Abs. 1 OR umgangen.
- S. 26: Faktisch wurde ... damit in unzulässiger Weise in den Gesellschaftsvertrag zwischen Bank und Klägerin eingegriffen.

- E. Abtretung G an ZKB vom 28.09.94
- F. Schr. GZ Zürich (RA Blatter) an ZKB
„Forderung nahezu wertlos“
Zustimmungserfordernis und
Verweigerung
- G. 01.12.94 Schreiben ZKB an GZ Zürich
- H. 15.12.94 dito
- I. 22.12.94 Antwort GZ Zürich wie bisher

III. Urteil Bezirksgericht Zürich vom 31.10.06
- Spesenabzug durch Gf.Bank unzulässig, Verpflichtung der Gf. Bank zur Zahlung.

20. Nachtrag zur Sept. 94 Vereinbarung. Undatiert vermutlich 1995 (vgl. zeichnende Personen)

Soweit nachfolgend aus Einvernahmen zitiert wird, handelt es sich um relevante Aktenstellen im Sinne der einleitenden Darstellung der relevanten Sachverhalte.. Fett dargestellt werden die eindeutigen Lügen. Bei den Zeugen sind diese als falsch Zeugenaussagen zu würdigen. Konkrete Bemerkungen inwiefern dies relevant ist, sind den einzelnen Zeugen angefügt.

21. 14.11.94: EV von RA Dr. A. BLATTER als Angesch. BA Hinwil:

- S. 2: F: GZ Zürich soll Schuldbriefe an Harkin abgetreten haben für Forderung von DRM 540 Mio gegen Harkin:
 - A: Ob der GZ Zürich eine Forderung zusteht, kann ich nicht beurteilen.
- F: Sie waren direkt an der Abtretung beteiligt gemäss Unterlagen:
 - A: Das trifft zu, ob der GZ Zürich aus dieser Abtretung etwas zusteht, ist eine Frage der Bewertung der Schuldbriefe,.. hängt vom Verfahren in Griechenland ab.
 - ..F: Wissen Sie über finanz. Verh. von W Bescheid?
 - A: Nicht im Einzelnen. Er stellt Gesuch um UP daraus leite ich mein Wissen ab.
- **S. 4: F: Ist es richtig, dass die Harkin der Girokredit gehört: A: ja**
- weitere irreführend Antworten auf verschiedenen weitere Fragen die letztlich auf den Wert der Forderung des G abzielen

Bemerkung: BLATTER ist Angeschuldigter und darf daher im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, falsche Anschuldigung etc. lügen. Im Zeitpunkt der Befragung wusste er, dass die Harkin nicht mehr der GiroCredit (gemeint ist natürlich Zürich, die Bank in Wien heisst auch anders) gehört. Er lügt bewusst, damit die Vereinbarungen vom Februar und September 94 verheimlicht werden können.

Hätte er wahrheitsgemäss geantwortet, wären die Dokumente bekannt geworden. Die Bezirksanwaltschaft hätte dann wohl auch nachgehakt.

22. 31.12.94 Ausscheiden von NEUMAYR aus der GL der GZ Zürich, Wechsel zur GZ Wien
23. 01.01.95 INDERBITZIN neu in der GL der GZ Zürich mit SCHUMACHER. INP hat gleiches Ressort, Innere Dienste Zahlungsverkehr, EDV, ...etc. (vgl. ZEV S. 1,2)

24. 02.03.95 ZEV von Jean Paul DOMIG

- S. 3: F: Wird dies weitergeführt (*Kontoaufzeichnungen gemeint, Zinsen etc.*)
A: Nein, zu einem mir nicht mehr bekannten Zeitpunkt, vermutlich 1994 wurde dies auf Weisung von Dr. Neumayr eingestellt.
- S. 4: F: Haben sie Kenntnis über die Verbuchung allfälliger Sicherheiten dieses Kredites?
A: Das läuft über die Geschäftsleitung.

Bemerkungen: Der Zeuge lügt indem er sich unwissend stellt. Aufgrund der Nachricht von Hr. Neumayr, welche schliesslich durch die BA 1998 erhoben werden konnte, ist bewiesen, dass der Auftrag von Neumayr an ihn erging und zwar „komplett (...) nach Wien übertragen. In diesem Zusammenhang musste er auch Kenntnis vom Rechtsgrund haben, da für Buchungen etc. ja immer ein solcher nötig und dokumentiert werden muss. Die Buchungen 1994 waren korrekt, auch wenn das Vorgehen der Bank mit dem Verkauf nach Wien nicht korrekt war. Die Wiedereinbuchungen 1998 etc. sind irrelevant, da sie an der Liquidation der einfachen Gesellschaft nichts mehr ändern konnten.

Als Zeuge hätte er die Pflicht alle relevanten Angaben zu machen. Falsch sind auch unvollständige Aussagen, insbesondere wenn Weglassungen in erkennbarer Weise – was Parteien in der Regel selbst am besten wissen – einen verzerrten Sachverhalt oder eine unzutreffende Würdigung herbeiführen können. Wird vorgegeben etwas nicht oder nicht mehr zu wissen, ist objektiv ebenfalls Unrichtigkeit gegeben (Basler Kommentar Delnon/Rüdy N 22/23 zu Art. 306 StGB, etc.).

25. 14.03.95 ZEV INDERBITZIN Paul BA Hinwil

- S. 3: F: Wie stellen sie sich zu dessen Inhalt (Schr. an ZKB v. 18.10.94)
A: ..Es wird zur Zeit durch Verwertung von Sicherheiten, d.h. des Grundstückes versucht, dass Geld zurückfliesst.
F: Wer bearbeitet dann den Fall bei der Firma Bankinvest.
A: Das machte Hr. Neumayr. Zur Zeit läuft in diesem Geschäft auch nichts, dass eine aktive Berarbeitung von seiten der Bank nicht möglich ist.
- S. 6: F: Ist es richtig, dass die Harkin zu 100 % der Bankinvest resp. der GiroCredit gehört?
A: Das weiss ich nicht.
F: ... Wem gehört das Grundstück und die Hypotheken?
A: Das ist mir nicht bekannt.
F: Wie wurde der fragliche Kredit über die Jahre bilanziert?
A: Dies müsste ich nachschauen, auswendig weiss ich das nicht.
- S. 9: F: Schliesst das Ressort Dienste auch die Buchhaltung ein?
A: Ja
F: Weshalb wissen Sie nicht, wie dieser Kredit verbucht wurd?
A Im einzelnen kann ich das nicht sagen, da wir zahlreiche Positionen haben.

Sicher ist er in der Bilanz.

F: Es handelt sich umund sie wissen nicht mehr darüber?

A: Solche ausstehenden Forderungen werden von der Bank mit der Zeit wertberichtigt, d.h. die Bank schreibt den Betrag sukzessive ab. **Dies ist sicher auch in diesem konkreten Fall getan worden. Bis auf welchen Betrag dies geschehen ist, kann ich auswendig nicht sagen...**

- S. 10: F: Ich frage nochmals, können sie nicht konkret sagen, wie dieser Kredit verbucht worden ist, liefen doch in dieser Sache Anzeigen und sind Prozesse hängig.

AN: Der Zeuge schaute fragend zu RA Blatter gemäss G.

A: Es ist nicht das Tagesgeschäft der Bank, **es besteht einfach noch die Hoffnung, dass etwas noch herein kommt.** Demzufolge ist das Geschäft mir nicht derart präsent, dass ich zu dieser Frage auswendig konkrete Antworten geben könnte.

F: Wie ist die Unterbeteiligung verbucht?

A: **Sicher unter den Unterbeteiligungen.**

Bemerkungen: Der Zeuge lügt indem er sich zunächst unwissend stellt und in der Folge verschiedentlich falsch Aussagen macht, welche er durch den Zusatz von „sicher“ verstärkt. Es ist durch die Mitteilung von Neumayr vom 9.9.94 mit welchem Domig der Auftrag zur Ausbuchung erteilt wurde, erstellt, dass er von Neumayr betreffend der Ausbuchung und dem konkreten Vorgehen angefragt worden war. Er ist dort mit INP bezeichnet, sodann wurde mit ihm konkrete Buchungsvarianten besprochen und die richtige oder optimale Variante gesucht „Gemäss Absprache mit INP ist aus Vereinfachungsgründen der Buchungsumweg von Kredit über Liegenschaft nicht erforderlich. Zudem war er ab dem 1.1.95 in der Geschäftsführung er wusste genau, dass die ganze Sache insgesamt nach Wien übertragen worden war. Sodann kann er sich nicht damit herausreden, dass es sich um rechtlich verschiedene Auffassungen handelte, denn das hätte die Bekanntgabe der Verträge nicht gehindert.. Vielmehr ist ersichtlich dass er vorsätzlich handelte. Auf das insistieren des Hr. W. hin dem es „spanisch“ vorkam, dass jemand von der Geschäftsleitung in seinem Zuständigkeitsbereich einfach angeblich nichts mehr wusste, schaute der Zeuge zum Angeschuldigten, er war im Dilemma die Verträge verschweigen zu müssen. Es stellt sich damit die Frage ob nicht der Straftatbestand der Begünstigung ebenfalls in Konkurrenz erfüllt ist.

Als Zeuge hätte er die Pflicht alle relevanten Angaben zu machen. Falsch sind auch unvollständige Aussagen, insbesondere wenn Weglassungen in erkennbarer Weise – was Parteien in der Regel selbst am besten wissen – einen verzerrten Sachverhalt oder eine unzutreffende Würdigung herbeiführen können. Wird vorgegeben etwas nicht oder nicht mehr zu wissen, ist objektiv ebenfalls Unrichtigkeit gegeben (Basler Kommentar Delnon/Rüdy N 22/23 zu Art. 306 StGB, etc.).

26. 9.11.1995: Urteil des Obergerichtes des Kt. Zürich (Rechtskraft am 13.12.95):

S.13.: „Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es bezüglich der gesamten Rechtsbeziehung allenfalls an klarem Recht mangeln könnte, dass aber hinsichtlich des Informations- und Akteneinsichtsrechts klares Recht gegeben ist.“

S.10: „Am 2. November 1994 überliess die Beklagte (Erl. GC Zürich) der Klägerin (Erl. Tarapaca) einen Bundesordner mit Korrespondenzen im Zusammenhang mit dem Darlehen (act.3/6). Die Beklagte mach damit geltend, die Korrespondenz erhelle, „dass die Klägerin über alle relevanten Vorgänge in der Angelegenheit Iniochos Kredit immer vollumfänglich informiert wurde“ (act. 1 S. 9).

S.11: „Es kann in diesem Zusammenhang nicht ihre Sache sein, zu entscheiden, welche Unterlagen bzw. Vorgänge relevant seien. Vielmehr muss dies der Auftraggeberin bzw. Gesellschafterin überlassen bleiben, weil Sinn und Zweck der Einsichtsnahme eine Kontrolle der beanstandeten Inkassobemühungen der Beklagten ist.“

Urteil BG Zürich vom 16.06.95:

S. 14: „Ohnehin ist die Beklagte (*Erl. GC Zürich*) nach Ziffer 3 der Vereinbarung vom 11.3.1983 verpflichtet, für die Klägerin (*Erl. Tarapaca*) jegliche Dokumente treuhänderisch zu halten, „evidencing the borrowers debt as well as any obligations of third parties“.

Bemerkung: Die Tarapaca hatte Kenntnis von der Harkin und der Abtretungserklärung betreffend den Hypotheken auf dem Karavostassi Grundstück an die Harkin durch die GC Zürich und verlangte daher Einsicht, weil verschiedene Aspekte unklar geblieben waren. Es handelte sich um ein Befehlsverfahren, wo man nur bei klarem Recht und unstrittigem oder sofort beweisbarem Sachverhalt durchdringt (§ 222, 226 ZPO). Wie sich aus den Gerichtsentscheiden ergibt (auch vorgängiges Urteil des BG Zürich vom 16.06.95 auf welches das Obergericht über § 166 ZPO verwies), wurden von der GC Zürich kein einziges irgendwie auch nur im Entferntesten haltbares Argument vorgebracht, vielmehr war die Sachlage absolut klar. Es wurde darauf verwiesen, dass gemäss Vertragstext des UBV die GC Zürich jegliche Dokumente treuhänderisch für die Tarapaca halte. Auch nach diesen Entscheiden wurden die massgeblichen Dokumente weiterhin vorenthalten. Dies ein Hinweis auf die Intensität der kriminellen Energie.

27. 1995 – 1998 weitere umfassende Bemühungen an die relevanten Dokumente heranzukommen. Die Bank handelnd durch ihre Organ unterdrücken diese systematisch so dass mit Polizei und Stattamman vorbeigegangen werden muss.

Bemerkung: Ein solches Verhalten ist für eine Bank absolut unüblich. Der Fall muss in der Geschäftsführung diskutiert und das Verhalten angeordnet / festgelegt worden sein. Es müssen Aufzeichnungen bestehen, wer hier was angeordnet hat und wie dies begründet wurde. Da in der fraglichen Periode RA Blatter für die Bank tätig war teilweise substituiert, sind die Dokumente auch bei ihm zu erheben und er kann angeben, wer den Auftrag gegeben hat sich so zu verhalten.

Die Bemühungen hielten dann für weitere Dokumente bis ins Jahr 2000 an. Es gibt zahlreiche Gerichtsurteile.

26. 2000: RA Blatter informiert weiterhin v. Kuhn über die Angelegenheit.
27. Ab ca. 2001 Schicksal der Harkin resp. des Karavostassi Grundstückes unbekannt. Möglich ist Verkauf zu höherem Verkaufspreis als dass dem Verkaufspreis entspricht.

3. Straftatbestände / Untersuchungshandlungen

Im Vordergrund steht der Betrug gemäss Art. 146 StGB.

Der massgebende Sachverhalt beginnt mit den Vereinbarungen mit der Cumbatera / Metro, welche dieser die effektive Geschäftsführung einräumen oder miteinräumen, bei grundsätzlich unterschiedlicher Interessenlage, welche einem Interessenskonflikt entspricht. Dies wird verheimlicht, um die Fälligkeit des Anspruchs der Tarapaca zu verheimlichen.

Genau gleich wie 1994 war der ursprüngliche Gesellschaftszweck nicht mehr erreichbar. Mit dem Zinsverzicht, im Interesse der Cumbatera und der vermutlichen Gestionierung der Ausfallgarantie gegenüber der Bankinvest, wurde die entsprechende Forderung auf die Zinsen fällig. Die Rechtslage ist analog. Der Zinsverzicht war im Aussenverhältnis gültig, auch wenn er eine Vertragsverletzung darstellt. Der Zinsverzicht wurde zwar mitgeteilt, hingegen nicht die Tatsache, dass dies auf Veranlassung eines neuen Geschäftsführers in der einfachen Gesellschaft Bankinvest/Tarapaca (UBV) so gemacht worden war. Durch die Vorenthaltung der Information wurde Tarapaca somit zu einer Vermögensdisposition veranlasst, der Nichtgeltendmachung der Fälligkeit aufgrund des tatsächlichen Sachverhaltes, einer Aenderung in der Geschäftsführung der einfachen Gesellschaft. Es gelten für diese Situation alle Ausführungen im obergerichtlichen Urteil über die Pflichten der geschäftsführenden Bank im Rahmen der einfachen Gesellschaft wie dies betreffend den Vereinbarungen 1994 ausgeführt wurde. Da das Kapital durch die Vereinbarung nominal nicht betroffen war, ist von einer abschliessenden Teilliquidation der einfachen Gesellschaft auszugehen. Der Schaden besteht in den Zinsen auf die verzichtet wurde. Da der Verzicht auf die Zinsen im Aussenverhältnis gültig war, handelt es sich um eine analoge Verfügung über ein Aktivum der einfachen Gesellschaft UBV, welcher anteilmässig nur fiduziarisch für die Tarapaca gehalten wurde, wie beim Verkauf der Harkin und Halkis Aktien nach Wien. Die Rechtslage ist klar und vom Obergericht bestätigt. Die Beteiligung oder allenfalls auch vollständige Einräumung der Geschäftsführung (evt. auch nur für eine bestimmte Periode, in jedem Falle aber aufgrund der vorliegenden eindrücklichen Indizien, für die Periode des Zug Agreements) an einen Dritten führt zu einer analogen Situation wie beim Verkauf nach Wien.

- Untersuchungen:
- EV von von KUHN, Dr. HERETH zum Iniochos Kredit, Abläufe, Zug/Bern Agreement, Beteiligung an Geschäftsführung etc.
 - Beschlagnahmung aller Dokumente bei der Cumbatera betreffend dem Iniochos Kredit insb. auch die Vereinbarung Metro / Giro Z. Wien vom 8.12.86
Alle Dokumente mit Aufzeichnungen betreffend dem Zuger und Berner Vereinbarung und sonst alle Dokumente die nicht genauer bezeichnet werden können.
 - Beschlagnahmung aller auf den Iniochos Kredit bezugnehmenden Dokumente bei der EBOS Wien, resp. soweit noch vorhanden bei der Bank Sarasin, insb. Protokolle Sitzungen GL, betr. Verheimlichung der Vereinbarungen mit Cumbatera/GC Wien 86/87, ab 94
 - Beschlagnahmung der Dokumente bei RA Blatter
 - EV von NEUMAYR Rechtshilfe Wien
 - EV von PRUTSCH Rechtshilfe Wien (vermutlich damals bei GC Wien zuständig sonst Eruiierung der Person, welche die Anweisungen aus Wien gab.
 - EV von DOMIG, INDERBITZIN, WERNER, RA BLATTER, SCHUMACHER, Dr. HEINZ ZIMMER, STECK, WUEST zur Konfrontation mit den aufgeführten falschen Aussagen Wer gab Anweisungen zur Verheimlichung der Information. Geschäftsführung
 - Evt. EV von RA Zournatzis, Rechtshilfe in Griechenland Zustandekommen Zug und Bern Agreement

- Beschlagnahmung der Protokolle der Sitzungen der GL der GiroCredit Zürich und Wien, ab 1994 soweit diese Bezug auf den Iniochos Kredit nehmen.
- Beschlagnahmung aller auf den Iniochos Kredit bezüglichen Unterlagen auch interne Dokumente, Protokolle von Bespr. bei der ATAG Ernst & Young betreffend Bankinvest/Gf. Bank und Cumbatera (ATAG war auch Rev. Der Cumbatera). Bisher wurden eigentlich nur Kontoauszüge bezogen.

Zum Schicksal des entzogenen Vermögenswertes HARKIN/ Karavostassi und dem an die Profina bezahlten Betrag von ca. 1.75 Mio DM.

- Beschlagnahmung der HARKIN Aktien bei der Sarasin resp. EBOS in Wien, falls noch vorhanden zuhanden der Strafuntersuchung und der Geschädigten.
- Beschlagnahmung der Unterlagen bei RA Blatter, falls nicht mehr zuständig dem Nachfolger
- Eruiierung des aktuellen Standes betreffend Eigentum und Verkaufsbemühungen.
- Abklärungen bei Keosseoglu und dessen RA Papaconstantinou betreffend der Zahlung von 1.759 Mio DM für die Hypotheken. Eigentum und wirtschaftliche Berechtigung an der Profina. Beschlagnahmung der Akten in Lichtenstein der Profina Anstalt.

Zürich, 20. Juli 2007